

RICHTLINIEN

über die Wirtschaftsförderung an Gewerbebetriebe mit Standort in der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst.

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Errichtung und Erweiterung von Betrieben wird von der Marktgemeinde Steinakirchen durch nicht rückzahlbare Förderungen unterstützt.
2. Die Gewährung der Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme der Marktgemeinde Steinakirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung nachweisen, sowie freiberufliche Unternehmer in Betracht, die ihre Betriebsstätte in der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst haben oder eine Betriebsstätte in der Marktgemeinde Steinakirchen errichten und Kommunalsteuer entrichten bzw. zukünftig kommunalsteuerpflichtig sein werden.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Fälle im Gemeindegebiet Steinakirchen am Forst gewährt werden:

- a. Neugründung oder Neuansiedelung eines Unternehmens in der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, sofern innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Neugründung oder Neuansiedelung keine Kommunalsteuer in Steinakirchen am Forst entrichtet wurde.
- b. Erweiterung eines Unternehmens um zusätzliche Arbeitsplätze, sofern dieses Unternehmen zumindest die letzten 3 Jahre vor dem Förderansuchen Kommunalsteuer an die Gemeinde Steinakirchen am Forst entrichtet hat.

IV. Ausmaß der Förderung

a. Gründungsförderung

Im Rahmen der Gründungsförderung für neu gegründete oder neu angesiedelte Betriebe gemäß Punkt III. a werden EUR 1000 Basisförderung gewährt.

Zusätzlich werden pro eingestellten Mitarbeiter am Standort Steinakirchen/F. in den ersten 3 Jahren 30% der bezahlten Kommunalsteuer refundiert.

b. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Im Rahmen der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze gemäß Punkt III. b wird für jeden zusätzlich neu eingestellten Mitarbeiter die für diesen Mitarbeiter bezahlte Kommunalsteuer auf die Dauer von 3 Jahren zu 30% refundiert.

Ein Arbeitsplatz gilt als neu geschaffen, sofern dieser die Anzahl der Arbeitsplätze über die maximale Anzahl der Arbeitsplätze der vergangenen drei Jahre erhöht.

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Steinakirchen ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

a) Für Förderungen gemäß Punkt **III.a** einen Gewerberegisterauszug mit Firmensitz in Steinakirchen am Forst, eine formlose Darstellung der geplanten Unternehmenstätigkeit sowie der geplanten Arbeitsplatzentwicklung im Unternehmen in den kommenden 5 Jahren.

b) Für Förderungen gemäß Punkt **III.b** einen Gewerberegisterauszug mit Firmensitz in Steinakirchen am Forst, eine Übersicht über die Mitarbeiterzahl der vergangenen 3 Jahre, eine formlose Beschreibung des neu geschaffenen Arbeitsplatzes (Tätigkeit im Unternehmen), sowie eine Bestätigung der Krankenkassenanmeldung des neuen Arbeitnehmers.

Die Basisförderung gemäß **IV.a** wird nach der schriftlichen Förderzusage ausbezahlt. Die arbeitsplatzabhängige Zusatzförderung gelangt über einen Zeitraum von 3 Jahren jährlich im Nachhinein zur Auszahlung. .

Die Förderung gemäß **IV.b** gelangt über einen Zeitraum von 3 Jahren jährlich im Nachhinein zur Auszahlung.

Der Förderungsbezieher muss nach 12, 24 bzw. 36 Monaten ab der schriftlichen Förderzusage formlos die Auszahlung beantragen.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf der Antragsteller keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst haben.

Die Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt nur nach Bezahlung aller allfälligen Abgabenrückstände.

VI. Erlöschen der Förderung

1. Die gewährte Förderung erlischt, wenn der Förderungswerber

a) den Betrieb zur Gänze einstellt,

b) den Betrieb außerhalb des Gemeindegebietes verlegt,

c) die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt,

d) den Betrieb verpachtet,

e) keine Kommunalsteuer mehr entrichtet bzw. mit der Entrichtung mehr als drei Monate im Verzug ist, oder

f) im Falle der Förderung gemäß Punkt **III.b** der Arbeitnehmer den Betrieb verlässt und nicht nachweislich nachbesetzt wird.

2. Sollte bei einer Förderung gemäß Punkt **III.a** innerhalb von 3 Jahren der Betrieb wieder geschlossen werden, so ist die Gründungsförderung ebenfalls zu refundieren.

3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, binnen einer unerstreckbaren Frist von 2 Wochen der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst bekanntzugeben. Ab dem Zeitpunkt des Eintrittes dieser Umstände erlischt die Förderung.

VII. Rückzahlung der Förderung

Hat es der Förderungswerber unterlassen, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, fristgerecht der Marktgemeinde Steinakirchen bekanntzugeben, ist der nach Eintreten dieser Umstände die gewährte Förderung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Marktgemeinde Steinakirchen zurückzuzahlen.

VIII. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2012 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.